

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 51

Artikel: Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 3. Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf diejenigen Ordenspersonen, welche an solchen Armen- und Unterrichtsanstalten bereits angestellt sind, als auch auf diejenigen, welche in Zukunft an solchen angestellt werden möchten.

Es haben daher diejenigen öffentlichen oder Privatanstalten, in welchen solche Personen bereits wirken oder angestellt werden wollen, hiefür die Bewilligung der Regierung einzuholen.

§ 4. Die Regierung wird bei Prüfung solcher Begehren darauf sehen, ob keine geeignete, einheimische Kräfte zur Uebernahme der betreffenden Anstalten sich bereit zeigen und ob der fremde Orden und seine Ordensregeln genügende Gewähr für eine religiös-sittliche Leitung und ökonomisch-tüchtige Verwaltung der Anstalt darbieten.

§ 5. Anstalten, welchen solche fremde Ordenspersonen vorstehen, sind der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden in dem Sinne unterworfen, daß Letztern das Recht gewahrt bleibt, wenn sie mit dem Wirken der Angestellten nicht zufrieden sind, dieselben ohne weiters wieder von der Anstalt zu entfernen.

Dieses Recht soll in den abzuschließenden Anstellungsverträgen jeweilen ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 6. Der Regierungsrath kann eine einmal ertheilte Bewilligung zur Anstellung aus ihm zureichend scheinenden Gründen wieder zurückziehen.

Baadt. Besoldungsminimum. Der große Rath hat das Minimum des Gehalts der Volksschullehrer auf Fr. 600 festgesetzt mit der Befugniß zum Bezug von je Fr. 5 Schulgeld von jedem Schüler.

St. Gallen. Schulbauten. Die Stadt St. Gallen beabsichtigt ein neues Real- und Gymnasialgebäude zu erbauen. Voranschlag der Kosten Fr. 569,827. 84. Dies ist um so achtungswerther, als die Bauschuld der Stadt Fr. 238,983. 49. beträgt und sammt dem Zinsrückstand 18—20 Jahre bedarf, um nach der bisherigen Steuerweise abgetragen zu werden. Wir verweilen vorzugsweise gerne bei solchen Gemeinwesen, wo das hemmende und nichtschaffende Prinzip bei Seite gestellt ist. „Das Opfer ist“, sagt schön der schulrätliche Bericht über obigen Neubau, „allerdings ein großes; allein das Werk ist dieses Opfers werth; es ist ein schönes Denkmal einer Zeit großer Unternehmungen und großer Opferwilligkeit für gemeinnützige Zwecke; es macht St. Gallen Ehre; es ist die Stätte, wo unsere Kinder und Enkel bis in die spätesten Zeiten ihren Unterricht, ihre Bildung erhalten sollen und sie werden die Väter, ihr Beispiel nachahmend, dankbar ehren für die Opfer, die sie gebracht. Gottes Schutz und Segen walte stets über diesem Hause und dem Werke, das in demselben getrieben wird!“